Bootshafenordnung

der Gemeinde Barßel zur Unterhaltung und zum Betrieb des Sportsboothafens in Barßel

1. Der Geltungsbereich umfaßt den gesamten Bootshafen mit den dazugehörenden Anlagen.
2. Alle Besitzer von Fahrzeugen, die keinen festen Liegeplatz im Bootshafen haben , gelten als Gastanlieger.
   Sie haben sich daher beim Einlauf in den Bootshafen unverzüglich beim Hafenmeister oder bei der Gemeinde Barßel zu melden.
3. Im gesamten Hafenbereich ist untersagt, mit mehr als 5 km/h zu fahren, wobei auf die Angler besondere Rücksicht zu nehmen ist. Im Hafen und in der Hafeneinfahrt darf nicht geankert werden.
4. Für die Benutzung des Hafens wird eine Gebühr entsprechend den Festsetzungen der Gebührenordnung erhoben.
   Die Gebührenordnung hängt zur Einsicht im Mitteilungskasten am Bootssteg des Westanliegers aus.
5. Dem Hafenmeister bzw. seinem Vertreter obliegt die gesamte Aufsicht des Hafenbereiches mit den dazugehörenden Anlagen. Ein Nichtbefolgen der Anweisungen des Hafenmeisters oder vertragswidriges Verhalten kann den Entzug des Liegeplatzes ohne Erstattung bereits geleisteter Zahlungen zur Folge haben.
6. Die Gemeinde Barßel übernimmt die Zuweisung der Dauerliegeplätze.
7. Liegeplätze, die über eine längere Zeit durch Abwesenheit des Fahrzeuges frei werden, sind dem Hafenmeister oder der Gemeinde Barßel zu melden; sie können bei Bedarf Gastanlegern zugewiesen werden.
8. Die Benutzer des Bootshafens haften für alle Schäden, die sie an den Einrichtungen des Bootshafens verursachen. Die Halter der Boote benutzen die zugewiesenen Liegeplätze auf eigene Gefahr und eigenes Risiko und haben für ausreichenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen. Die Gemeinde Barßel übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, die sich aus Lage, Zustand und Benutzung der Hafenanlagen ergeben. Die Halter der Boote haften selbst auch für Schäden, die sie, ihre Mannschaft oder ihr Boot an den Anlagen der Gemeinde Barßel, sowie anderen Booten verursachen.
9. Die Benutzer der Anlagen sind verpflichtet, auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Müll und Abfälle sind in die an Land aufgestellten Behälter zu geben.
10. Das Abstellen von Ausrüstungs- und Gebrauchgegenständen auf dem Steg und am Böschungsrand (Ufer) ist nur zum Zwecke des Be- und Entladens ohne Behinderung anderer gestattet.
11. Altöl und sonstige umweltgefährdende Stoffe dürfen nicht in die Behälter an Land eingeführt werden.
12. Das Befahren des Hafengeländes mit Kraftwagen jeglicher Art ist nicht gestattet. Zum Be- und Entladen der Boote können die Parkbuchten am Eingang des Bootshafens benutzt werden. Ansonsten ist für Dauerparker des Bootshafens der Parkplatz vor dem Schulzentrum/Hallenbad zu benutzen.
13. An jedem Boot ist in Verbindung mit dem Bootsnamen zusätzlich die Nummer des zugewiesenen Liegeplatzes anzubringen.

Gemeinde Barßel